

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. Dezember 2015

992

GRG Nr.	12	EA 157	414
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Markus Berner vom 18. November 2015 „Benachteiligung der Spital Thurgau AG durch RRB zu Hausarztpraxen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorbemerkungen

Gemäss § 68 Abs. 3 Kantonsverfassung (KV; RB 101) beaufsichtigt und koordiniert der Kanton das Gesundheitswesen. Er sorgt für eine ausreichende medizinische Versorgung. Die Verfassungsnorm verpflichtet den Kanton zu einer ausreichenden und angemessenen, nicht aber maximalen medizinischen Versorgung seiner Bevölkerung (vgl. Stähelin, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, § 68 N 8). Sodann besagt § 69 KV, dass Kanton und Gemeinden Einrichtungen zur Pflege von Kranken, Betagten oder Behinderten führen oder fördern. Der Begriff „Einrichtungen“ macht deutlich, dass es Aufgabe des Kantons ist, primär für die stationäre (Spital-)Versorgung zu sorgen, woraus sich - im Umkehrschluss - ergibt, dass die Privaten (insbesondere die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen) primär die ambulante medizinische Versorgung leisten. Gestützt auf die Verfassungsnorm bestimmt § 3 Abs. 2 Ziff. 1 Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1), dass der Kanton für die Sicherstellung der stationären Gesundheitsversorgung einschliesslich des Rettungswesens (...) zuständig ist. Gemäss § 3 Abs. 3 GG erteilt der Kanton den Auftrag zum Betrieb der stationären Einrichtungen der Spital Thurgau AG. Da diese in seinem Eigentum steht, ist sie an den Grundauftrag der stationären Versorgung gebunden und kann folglich im ambulanten Bereich nur subsidiär tätig sein. Dementsprechend regelt der vom Fragesteller erwähnte RRB Nr. 803 vom 20. Oktober 2015 die „subsidiäre Unterstützung der Hausarztmedizin durch die Spital Thurgau AG“.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Der vorstehend zitierte und der Beantwortung beigelegte Beschluss sieht im Hinblick auf die Übernahme von Hausarztpraxen durch die Spital Thurgau AG folgendes Verfahren vor:

- a) Der übergabebereite Arzt oder die übergabebereite Ärztin sucht einen übernahmebereiten Arzt oder eine übernahmebereite Ärztin, sei es in einer Einzel- oder einer Gruppenpraxis.
- b) Findet sich keine Lösung, wendet sich der betreffende Arzt oder die betreffende Ärztin an die Kollegen und Kolleginnen der Standortgemeinde. Die Kollegen und Kolleginnen der Standortgemeinde bzw. Region beantworten ihm bzw. ihr sowie zuhänden des Kantonsarztes und des Präsidenten der Ärztesgesellschaft Thurgau innert sechs Monaten die Frage, ob sie die Verantwortung für die Patientinnen und Patienten dieser Praxis übernehmen können oder ob sie für die Weiterführung der Praxis eine gemeinsame Trägerschaft - mit oder ohne Einbezug der Standortgemeinde - bilden wollen.
- c) Führt dieser Weg nicht zum Ziel, kann die Spital Thurgau AG die Praxis übernehmen. Das Ergebnis der Praxis ist im Geschäftsbericht der Spital Thurgau AG separat auf Vollkostenbasis auszuweisen. Es muss im Fünfjahresdurchschnitt mindestens kostendeckend sein.
- d) Sollte die Spital Thurgau AG die übernommene Praxis zu einem späteren Zeitpunkt veräussern wollen, haben primär die in der betreffenden Praxis tätigen Ärzte und sekundär die in der Region des Praxisstandortes tätigen Ärztinnen und Ärzte ein Vorkaufsrecht.

Fragen 2, 3 und 5

Eine Benachteiligung der Spital Thurgau AG liegt nicht vor, weil ihre Rolle bei der Unterstützung der Hausarztmedizin gemäss den vorstehend aufgezeigten Rechtsgrundlagen von vornherein nur subsidiärer Natur sein kann. Es sind primär die privaten Leistungserbringer, die für die Sicherstellung des ambulanten medizinischen Angebots besorgt sein müssen. Der Kanton hat sich hier auf die Rolle des Förderers zu beschränken, die er seit längerem mit verschiedenen Massnahmen, so mit dem Praxisassistenzenprogramm und der Unterstützung des ärztlichen Notfalldienstes, und neu eben mit der subsidiären Hilfestellung bei Praxisnachfolgen einnimmt.

Frage 4

Zum einen ist festzuhalten, dass die Vorgaben im zitierten Beschluss keineswegs marktfremd sind; sie entsprechen nach dem Gesagten vielmehr den unterschiedlichen Zuständigkeiten für die stationäre und ambulante Gesundheitsversorgung. Zum ande-

ren liegt es einzig und allein an den mit der Regelung einer Praxisnachfolge befassten Ärzten und Ärztinnen, bei fehlender Nachfolge darüber zu entscheiden, ob eine Praxis an die Spital Thurgau AG oder an eine eigentliche Hausarztkette wie beispielsweise „santémed“ oder „medbase“ veräussert wird.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage: RRB Nr. 803 vom 20. Oktober 2015